

44. Jahrgang, Nr. 40/2023

20. Dezember 2023

Seite 1 von 47

■ BERLINER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
und
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Workspace Management und Real Estate Engineering (WMRE)

**BERLINER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
und
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Workspace Management und Real Estate Engineering (WMRE)**

Master of Science (M.Sc.)

Für die Berliner Hochschule für Technik:

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Berliner Hochschule für Technik am 19.10.2023 die nachfolgende „Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering“ beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 09.11.2023 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 13.12.2023 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Für die HTW Berlin:

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 12. Juli 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering beschlossen:¹

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 13. Dezember 2023.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Vergabe von Studienplätzen.....	4
§ 3	Ziele des Studiums	4
§ 4	Regelstudienzeit	5
§ 5	Ablauf des Studiums, Lehrangebote	6
§ 6	Umfang und Einordnung des allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes (Studium Generale)	6
§ 7	Studienfachberatung.....	7
§ 8	Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten	7
§ 9	Allgemeine Prüfungsregelungen, Prüfungsgrundsätze.....	8
§ 10	Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten	10
§ 11	Modulnoten.....	11
§ 12	Prüfungsausschuss	12
§ 13	Prüfungskommission	13
§ 14	Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen	13
§ 15	Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit	13
§ 16	Prüfungsverweigerung oder -verhinderung	14
§ 17	Masterabschlussprüfung.....	14
§ 18	Masterarbeit.....	15
§ 19	Beurteilung der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.....	16
§ 20	Modulnoten auf dem Masterzeugnis	18
§ 21	Berechnung des Gesamtprädikates	19
§ 22	Abschlussdokumente.....	21
§ 23	Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur*in	21
§ 24	Inkrafttreten, Veröffentlichung	21
Anlage 1	Studienplanübersicht	22
Anlage 2	Wahlpflichtmodule	26
Anlage 3	AWE-Module/Fremdsprachen.....	28
Anlage 4	Modulübersicht	29
Anlage 5	Muster Masterurkunde in deutscher Sprache.....	32
Anlage 6	Muster Masterurkunde in englischer Sprache	33
Anlage 7	Muster Masterzeugnis in deutscher Sprache	34
Anlage 8	Muster Masterzeugnis in englischer Sprache.....	36
Anlage 9	Muster Diploma Supplement in deutscher Sprache	38

Präambel

Die Berliner Hochschule für Technik (BHT) und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang durch.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Workspace Management und Real Estate Engineering, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.
- (2) Ferner gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierenden, welche nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel auf Grund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich so in den Studienverlauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Absatz 1 entspricht.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering (WMRE) wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering in ihrer jeweils gültigen Fassung und durch die Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Der Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Workplace und Facility Engineering und zum Bachelorstudiengang Facility Management.
- (2) Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich im Falle der Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulgesetz, dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bewerbung und Immatrikulation erfolgen bei der HTW Berlin und gelten gleichzeitig für die BHT (Doppelimmatrikulation). Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden die Korporationsrechte an der HTW Berlin, von der sie verwaltungsmäßig betreut werden.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Allgemeines Studienziel ist die Befähigung zu systematisch-methodischer, selbstständiger und kritischer Herangehensweise an die Lösung der wirtschaftlichen und ingenieurmäßigen Managementaufgaben. Die Ausbildung zum Master Workspace Management und Real Estate Engineering erfolgt praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Die Masterabsolvent*innen sind in der Lage, in den oberen Managementbereichen eingesetzt zu werden. Deshalb ist die Ausrichtung des Masters auch sehr auf die

Bereiche strategisches Management, Portfoliomanagement, Finanz- und Risikomanagement ausgelegt. Die Masterabsolvent*innen sollen in der Lage sein, den Themenbereich Workspace Management und Real Estate Engineering in einen übergeordneten wissenschaftlichen Kontext einzuordnen und wissen, welche gesellschaftlichen Konsequenzen und Implikationen mit den Ergebnissen für ein grundsätzlich ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiges Handeln verbunden sind.

Die Studierenden kennen Technikrends in und zwischen Gebäuden, wie sensorbasierte Systeme, Energieautarkie, Smart City, Smart Building, Smart Office/Home, AIoT und prüfen deren Verfügbarkeit und Anwendbarkeit im eigenen Verantwortungsbereich. Sie suchen diese Entwicklungen und Software während des Betriebs, um die Performance von Gebäuden aufrecht zu erhalten, zu verbessern und stets Schadstoffemissionen zu minimieren sowie grundsätzlich ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiges Handeln anzustreben und zu vermitteln.

- (3) Die Masterabsolvent*innen sind in der Lage eigenständig eine Problemstellung, den aktuellen Stand der Forschung und eine Strategie für die Lösungsfindung wissenschaftlich zu erarbeiten. Sie sind fähig im Bereich von Forschung und Entwicklung praxisnah hochwertige Ergebnisse zu erzielen und weiterführende Themen in einer eventuell darauffolgenden Dissertation zu vertiefen.
- (4) Besonderer Wert wird auf die Vermittlung und Aneignung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden gelegt. Aufgrund ihrer hohen Qualifizierung finden Absolvent*innen ihre Anstellung vorwiegend in Führungspositionen im privaten und öffentlichen Sektor wo unternehmerische und strategische Entscheidungen getroffen werden. Das intensive Projektstudium dieses Masterprogramms soll zur Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten befähigen.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering ist ein Präsenzstudium. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Den Modulen M2 Strategisches Security & Risk Engineering, M3 Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate und M5 Strategisches IT-Management wird jeweils ein Modul mit einer Fallstudie zugeordnet, in dem das erlernte Wissen praxisnah vertieft und die Anwendung an einem konkreten Beispiel studiert werden kann.
- (3) Die möglichen Angebote für die Wahlpflichtmodule

M8	Finanzen und Risikomanagement 2
M12	Pilotprojekte 2
M13	Workspace Management 2
M14	Real Estate Engineering 2
M16	Immobilien-Portfoliomanagement 2

sind der Anlage 2 ausgewiesen.

- (4) Im vierten Semester ist die Masterarbeit als semesterbegleitende Arbeit anzufertigen und die mündliche Abschlussprüfung abzulegen.

§ 5 Ablauf des Studiums, Lehrangebote

- (1) Studienbeginn im Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering ist jährlich jeweils zum Wintersemester. Es umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte. Ein ECTS-Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die jährliche Workload für den Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering beträgt 1.800 Arbeitsstunden.
- (2) Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan in Anlage 1 durchgeführt. Er enthält eine Liste aller Module des Masterstudiengangs Workspace Management und Real Estate Engineering. Die Anlagen 2 und 3 enthalten die Listen der Wahlpflichtmodule sowie die Optionen für AWE-Module. Die Studienplanübersicht nennt für jedes Modul die Modulbezeichnung, die Niveaustufe, die Form und Art des Modulangebots (Pflicht-/Wahlpflichtmodul), die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen (in SWS), die zugrunde liegende Lernzeit in zu vergebenden ECTS-Leistungspunkten und die notwendigen und empfohlenen Voraussetzungen.
- (3) Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt. Die Angaben entsprechen den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sowie der Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) und dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung. Die Modulbeschreibungen gehören zur Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Workspace Management und Real Estate Engineering – Master of Science (M.Sc.) und sind in einem Modulhandbuch zusammengefasst.
- (4) Module oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) ECTS-Leistungspunkte werden nur bei mindestens ausreichenden Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Modul vergeben. Näheres regeln § 9 und § 10.
- (6) In der Anlage 2 sind die Wahlpflichtmodule aufgelistet. Welche Module davon angeboten werden, beschließt die Gemeinsame Kommission des Studiengangs rechtzeitig vor Semesterbeginn. Die Gemeinsame Kommission kann (darüber hinaus) weitere Modulangebote unter Berücksichtigung der Entwicklung der jeweiligen Fachgebiete beschließen.

§ 6 Umfang und Einordnung des allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes (Studium Generale)

- (1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule (AWE-Module) bzw. Studium Generale beträgt vier ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Die Studierenden können AWE-Module (Module Studium Generale) aus dem Angebot der BHT frei wählen.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Die Bestellung einer hauptberuflichen Lehrkraft als beauftragte Person für die Studienfachberatung (Studienfachberater*in) und mindestens ein studentischer Beschäftigter oder eine studentische Beschäftigte je Hochschule obliegt der Gemeinsamen Kommission.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums. Sie unterstützt die Allgemeine Studienberatung bei der Beratung von Studierenden, insbesondere bei studiengangspezifischen Fragestellungen.
- (3) Die Studienfachberatung erfolgt nach § 28 Abs. 2 und 3 und § 30 Abs. 4 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienzeiten und Modulprüfungen, die an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie keine wesentlich unterschiedlichen Kompetenzen aufweisen. Fehlversuche an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern die Leistungsnachweise nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Angerechnete Modulprüfungen werden im Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Der oder die Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen (Modulbeschreibungen, Art des Leistungsnachweises, Leistungsbeurteilung und Leistungspunkte) fristgemäß (vgl. Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) in der jeweils gültigen Fassung § 18 Abs. 1), vollständig und nachprüfbar vorlegen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben müssen schriftlich versichert werden. Über die Anerkennung entscheidet eine von der Gemeinsamen Kommission damit beauftragte Lehrkraft. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies schriftlich zu begründen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Wird die Anrechnung abgelehnt, erteilt die Prüfungsverwaltung hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (3) Differenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der erteilten Note, ggf. nach Rundung auf die nächste hier zulässige Note gem. § 9 Abs. 11 übernommen. Undifferenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der Note 4,0 übernommen.
- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten von Studierenden oder von Studienbewerber*innen, die diese in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, können auf ein oder mehrere Module und maximal bis zur Hälfte der in einem Studiengang zu absolvierenden ECTS-Leistungspunkte anerkannt und auf das Studium angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag und bei geeignetem Nachweis des Fehlens von wesentlichen Unterschieden der Kompetenz für das oder die betreffende(n) Module. Bei Fehlen einer differenzierten Bewertung ist der Nachweis durch eine besondere Einstufungsprüfung zu erbringen.

- (5) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9 Allgemeine Prüfungsregelungen, Prüfungsgrundsätze

- (1) Mit Ausnahme der Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Abschlussprüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (3) Die Modalitäten zur Erbringung aller Leistungsnachweise des Moduls werden durch die Lehrkräfte zu Beginn des Semesters, spätestens bis zum Ablauf der Belegfrist schriftlich nachvollziehbar den Studierenden des Moduls mitgeteilt. Sollten durch die Lehrkräfte die Modalitäten zur Erbringung der Leistungsnachweise des Moduls nicht explizit mitgeteilt werden, gilt die Regelung aus der Modulbeschreibung. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote. Dies betrifft auch die Modalitäten für den zweiten Prüfungszeitraum. Die Leistungsanforderungen und die Bewertungsmaßstäbe sind in den beiden Prüfungszeiträumen eines Semesters grundsätzlich gleich. Dabei dürfen verschiedene Prüfungsformen gewählt werden.
- (4) Für jedes Modul wird grundsätzlich am Ende der Vorlesungszeit ein abschließender Leistungsnachweis verlangt. Wahlweise können abschließende Leistungsnachweise in der letzten vorlesungsfreien Woche oder in den ersten 10 Werktagen des folgenden Semesters erbracht werden. Studienbegleitende Teilleistungsnachweise sind jeweils entsprechend zu berücksichtigen. Die Wiederholungsprüfung zählt zu dem Semester, in dem die Prüfungsanmeldung stattfand.
- (5) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Leistungsbeurteilungen werden den Studierenden unverzüglich durch die zuständige Lehrkraft mitgeteilt. Die Modulnoten sind den Studierenden spätestens eine Woche nach dem letzten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt zu geben. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten.
- (6) Die Modulnoten müssen der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin spätestens 10 Tage nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden.
- (7) Pro Modul werden für Präsenzprüfungen zwei Prüfungstermine für das jeweilige Semester angeboten. Die Studierenden können zwischen beiden Prüfungsterminen frei wählen. Studierende müssen sich spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zur Prüfung entweder für den 1. Prüfungszeitraum oder für den 2. Prüfungszeitraum anmelden.
- (8) Bei Wahl des 2. Prüfungszeitraumes ist bei Nichtbestehen oder Versäumnis ein zweiter Versuch frühestens im nachfolgenden Prüfungszeitraum möglich; zur Wiederholungsprüfung ist eine Neuanmeldung erforderlich. Bei Nichtbestehen der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum ist eine Wiederholung der Prüfung im 2. Prüfungszeitraum möglich, ebenso bei einer versäumten Prüfung. In beiden Fällen ist eine erneute Prüfungsanmeldung notwendig.

- (9) Schriftliche Leistungsnachweise sind schriftlich und nachvollziehbar zu bewerten. In Modulen, die in der Verantwortung der Berliner Hochschule für Technik durchgeführt werden, werden auf Wunsch der Studierenden ihnen die schriftlichen Leistungsnachweise zurückgegeben. In Modulen die in Verantwortung der HTW Berlin durchgeführt werden, verbleiben die schriftlichen Leistungsnachweise bei den Prüfer*innen. Studierende haben die Möglichkeit der Leistungseinsicht. Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch wird das Original Bestandteil der Prüfungsakte. Auf Antrag ist Einsicht in die persönlichen Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (10) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Note zu verändern, ist ausgeschlossen. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (11) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen ist die folgende Noten-/Punkteskala zu verwenden:

Rel. Punktbewertung ¹	Note	Note (ger.)	Bewertung	
95 bis 100 %	1.0	1.0	sehr gut	Eine hervorragende Leistung.
90 bis unter 95 %	1.3			
85 bis unter 90 %	1.7	2.0	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
80 bis unter 85 %	2.0			
75 bis unter 80 %	2.3			
70 bis unter 75 %	2.7	3.0	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
65 bis unter 70 %	3.0			
60 bis unter 65 %	3.3			
55 bis unter 60 %	3.7	4.0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
50 bis unter 55 %	4.0			
weniger als 50 %	5.0	5.0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (12) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften. Über die Entscheidung informiert der Prüfungsausschuss die Antragsteller schriftlich.

¹ Die relative Punktbewertung bezieht sich auf die in der Prüfung erreichbare Punktzahl.

- (13) Für jedes im Studienplan ausgewiesene Modul erfolgt eine differenzierte Beurteilung in dem Semester, in dem eine Prüfungsanmeldung für das Modul erfolgte.
- (14) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal, ggf. ein drittes Mal nach vorheriger Studienfachberatung wiederholt werden. Eine letzte Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen mit dem oder der Prüfer*in auch während des Semesters außerhalb der Prüfungszeiträume terminiert werden, wenn zwischen Notenbekanntgabe und Prüfung mindestens zwei Wochen liegen.
- (15) Nach drei, ggf. vier erfolglosen Prüfungsversuchen ist das entsprechende Modul endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering nicht mehr möglich. Betroffene Studierende sind nach Anhörung und Beratung über einen ggf. möglichen Studiengangwechsel zu exmatrikulieren.
- (16) Im Falle eines erfolglosen letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei mündlichen Prüfungen ist der oder die Protokollführer*in gleichzeitig zweite*r Prüfer*in und muss eine eigene Beurteilung abgeben. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen führt der oder die Prüfungsausschussvorsitzende eine Einigung herbei.
- (17) Professor*innen, Honorarprofessor*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes bzw. Studienganges zu Prüfer*innen bestellt werden. Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt; dies umfasst auch die Betreuung von Abschlussarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 10 Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch das Bestehen einer Modulprüfung nachgewiesen. Grundsätzlich soll jedes Modul mit einem einzigen Leistungsnachweis abgeschlossen werden.
- (2) Es werden unterschieden:
 - a) Leistungsnachweise,
 - b) Teilleistungsnachweise,
 - c) die Abschlussprüfung.
- (3) Ein Leistungsnachweis kann dabei aus mehreren Teilleistungsnachweisen bestehen. Folgende Formen von Leistungs- und Teilleistungsnachweisen sind beispielsweise möglich:
 1. Klausuren, elektronische Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren
 2. mündliche studienbegleitende Prüfungen
 3. Laborversuche mit Auswertungen und Rücksprachen
 4. Programmierübungen mit Rücksprachen
 5. Entwürfe und Konstruktionsaufgaben
 6. Präsentationen und Referate

7. Projektarbeiten
8. Hausarbeiten mit Rücksprachen

Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Teilleistungsnachweisen so wird die Modulnote aus den Leistungsbeurteilungen für die einzelnen Teilleistungsnachweise gemäß § 9 Absatz 3 gemittelt. Dabei wird die Modulnote auf die zweite Stelle hinter dem Komma durch Abschneiden berechnet und auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gemäß der Notenskala in Spalte 2 der Tabelle in § 9 Absatz 11 kaufmännisch gerundet. Ergibt sich bei der Berechnung ein Zahlenwert, der exakt zwischen zwei Noten liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

- (4) Leistungsnachweise und Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden abgrenzbar ist und individuell zu beurteilen ist.
- (5) Bei Teilleistungsnachweisen hat der oder die Studierende keinen Anspruch auf Wiederholung innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters.
- (6) Mündliche studienbegleitende Prüfungen sind zu protokollieren und dürfen nur in Anwesenheit von mindestens einer weiteren fachkundigen Person (Beisitzer*in) stattfinden. Der oder die Beisitzer*in hat keine Prüferfunktion und darf an der Benotung nicht mitwirken. Er oder sie führt das Protokoll. Dies gilt nicht für mündliche modulbegleitend geprüfte Studienleistungen, soweit sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden. Wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit proportional zur Gruppengröße.
- (7) Prüfungsergebnisse und -gutachten sowie Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung werden in die Prüfungsakte aufgenommen.
- (8) Grundsätzlich sind alle Module differenziert zu bewerten.
- (9) Besteht ein Modul aus einem Teil Seminaristischer Lehrvortrag (SL) und einem Teil Übung (BÜ, PÜ, PCÜ, LPr), kann ein Teil undifferenziert und ein Teil differenziert beurteilt werden. In Modulen, die aus einem Teil Seminaristischer Lehrvortrag (SL) und einem Teil Übung (BÜ, PÜ, PCÜ, LPr) bestehen und aus didaktischen Gründen zwingend in einem Semester im Zusammenhang studiert werden müssen (Integrierte Module), wird das Modul durch nur eine differenzierte Beurteilung abgeschlossen.

§ 11 Modulnoten

- (1) Die Modulnote wird erteilt, wenn alle zugehörigen Teilleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Die Prüfungsbewertung ist in § 9 Abs. 3 geregelt.
- (2) Nimmt der oder die Studierende in einem Modul an mindestens einem Teilleistungsnachweis teil, so gilt der Prüfungsversuch als im zugehörigen Semester unternommen. Wenn das Modul in dem entsprechenden Semester nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen wird, so ist dieses Modul mit ‚nicht ausreichend‘ 5,0 zu bewerten.

- (3) Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Leistungspunkten. Die Anzahl der für die einzelnen Module festgesetzten ECTS-Leistungspunkte ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Wird die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul bestanden, kann das Wahlpflichtmodul nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Möglich ist jedoch die Ausstellung eines Leistungsnachweises über das zusätzlich absolvierte Wahlpflichtmodul.
- (5) Für die nachfolgend genannten Module, in denen die Modulprüfung aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten:
 - M4 Fallstudie zum Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate
 - M6 Fallstudie zum strategischen IT-Management
 - M9 Fallstudie zum Security & Risk Engineering.
- (6) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder nicht angetretenen Modulprüfung ist die Prüfungsanmeldung zwingend erforderlich. Einer erneuten Belegung bedarf es nur dann, wenn die Modulprüfung nur aus einer der in § 10 Abs. 3 Ziffer 2-8 genannten Formen von Leistungs- und Teilleistungsnachweisen besteht.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Abteilung Studierendenservice (ASS) der HTW Berlin und dem Dekanat der aktenführenden Hochschule insbesondere zuständig für
 - die Organisation der Bachelorabschlussprüfung,
 - Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen.
- (3) Für die Studiengänge Workplace und Facility Engineering (BA) und Workspace Management und Real Estate Engineering (MA) wird von der Gemeinsamen Kommission ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:
 - der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission oder ein*e Professor*in aus einer der beteiligten Hochschulen als Vorsitzende*r
 - mindestens zwei Professor*innen idealerweise je einer oder eine aus einer der beteiligten Hochschulen
 - mindestens ein oder eine Studierende*r
 - ggf. mit beratender Stimme ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung, das als Angehörige*r der Fachbereichsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die sich in der Regel ganz oder teilweise auf den Studiengang beziehen.
- (4) Für alle Mitglieder sind Stellvertreter*innen zu bestellen.

- (5) Professor*innen werden für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Abschlussprüfung zuständig. Sie legt die Note der Abschlussarbeit und ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung fest. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen versucht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet er bzw. sie im Rahmen der beiden Beurteilungen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:
- a) der oder die Prüfer*in, der oder die die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter*in) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 - b) der oder die Prüfer*in, der oder die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter*in), jedoch an der Abschlussarbeit nicht mitgewirkt hat.
- Ein Mitglied der Prüfungskommission muss zu den hauptamtlichen Lehrkräften der BHT oder der HTW Berlin gehören.
- (3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen oder eine Vertreter*in.

§ 14 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen durch den oder die Kandidat*in bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhoben werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfer*innen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung erteilt die Abteilung Studierendenservice (ASS) einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

- (1) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitige Täuschungsversuche bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen führen zum Ausschluss des oder der Kandidat*in von dieser Prüfung. Bei geringfügigen Verstößen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen und schriftlich zu begründen. Die Entscheidung wird Bestandteil der Prüfungsakte des oder der Studierenden.

- (2) Ergibt sich erst nach Festlegung der Note, dass bei einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderweitig ein Täuschungsversuch unternommen wurde, so wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt. Die ursprüngliche Note wird zur Note „nicht ausreichend“ umgewandelt. Eine Zulassung zur Abschlussarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung wird widerrufen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte aufzunehmen. In besonders schweren Fällen wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse werden eingezogen.
- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden.

§ 16 Prüfungsverweigerung oder -verhinderung

- (1) Ein Leistungsnachweis ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der oder die Studierende zur Prüfung erschienen ist und den Leistungsnachweis verweigert.
- (2) Eine nicht wahrgenommene Prüfung, für die eine Prüfungsanmeldung erfolgte, wird nicht als Prüfungsversuch gewertet. Prüfungsverhinderungsgründe für das Versäumnis einer Prüfung sind nicht nachzuweisen.
- (3) Wird die Prüfungsfrist gemäß § 9 Abs. 14 versäumt und hat der oder die Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten, so kann nur in besonderen Härtefällen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich und unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, d.h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen) nach dem letztmöglichen Prüfungstermin mit einem Nachweis des Verhinderungsgrundes in der Abteilung Studierendenservice zu stellen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 17 Masterabschlussprüfung

- (1) Mit der Masterabschlussprüfung wird der Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering beendet. Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit (Abschlussarbeit) und der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).
- (2) Durch die Masterabschlussprüfung soll insgesamt festgestellt werden, ob der oder die Kandidat*in im Verlauf des Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (3) Zur Masterabschlussprüfung wird zugelassen, wer alle Module der ersten drei Studienplansemester des Masterstudiums Workspace Management und Real Estate Engineering erfolgreich abgeschlossen hat. Ein oder eine Kandidat*in kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie bis zu zwei dieser Module noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module in dem Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterabschlussprüfung muss spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters in der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin gestellt werden.
- (5) Mit dem Antrag darf der oder die Studierende Vorschläge für das Thema der Masterarbeit und für den oder die Betreuer*in machen. Der Vorschlag ist nur mit Zustimmung eines*r Betreuers*in gültig. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Masterarbeit sowie den Beginn und den Abgabetermin schriftlich fest. Bearbeitungsbeginn ist in der Regel der Beginn des Vorlesungszeitraums des vierten Studienplansemesters. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. Macht der oder die Studierende keinen Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und/oder die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs bestimmt.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Masterabschlussprüfung nach Vorliegen der Noten. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erhält der oder die Kandidat*in von der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin einen Bescheid.

§ 18 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit wird idealerweise ein Praxis- oder Entwicklungsprojekt mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und in schriftlicher Form dokumentiert.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Der oder die Kandidat*in hat sich nach Ausgabe des Themas über die Aufgabenstellung zu informieren. Änderungen bzw. Präzisierungen sind von der betreuenden Lehrkraft in der Prüfungsakte festzuhalten. Soll die Abschlussarbeit ganz oder teilweise außerhalb der BHT/HTW Berlin durchgeführt werden, ist dieses ebenfalls in der Prüfungsakte zu vermerken.
- (4) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des oder der Kandidat*in und der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen, einschließlich aller Fristverlängerungen infolge einer Verhinderungsmitteilung, verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.
- (5) Während der Anfertigung der Masterarbeit hat der oder die Kandidat*in Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Der oder die Kandidat*in hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (6) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Prüfungskommission als Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

- (7) Die Masterarbeit ist spätestens am Abgabetermin in digitaler (von der HTW Berlin und/oder BHT festgelegten) Form und ggf. auf Anforderung der Gutachter*innen in gedruckter und gebundener Form abzugeben. Hat der oder die Studierende mit einer Firma eine Geheimhaltungserklärung abgeschlossen, die der Hochschule angezeigt wurde, erfolgt keine Veröffentlichung der Masterarbeit in der Hochschulbibliothek.

§ 19 Beurteilung der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt unverzüglich.
- (2) Für die Beurteilung der Masterarbeit sind differenzierte Noten gem. § 9 Abs. 11, Spalte 2, zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten durch die Erst- und Zweitgutachter*innen und ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die endgültige Beurteilung der Masterarbeit legt die Prüfungskommission fest.
- (3) Den Prüflingen wird auf Wunsch vor der mündlichen Abschlussprüfung die endgültige Beurteilung ihrer Masterarbeit mitgeteilt und von der betreuenden Lehrkraft erläutert. Zwischen Abgabe der Arbeit und der mündlichen Prüfung soll mindestens eine Woche liegen.
- (4) Lautet die endgültige Beurteilung der Masterarbeit „nicht ausreichend“, erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Masterprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Die Masterarbeit muss mit neuem Thema - ggf. unter Wechsel der betreuenden Lehrkraft – unverzüglich wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Wird auch die zweite Wiederholungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Der oder die Studierende hat die Abschlussprüfung im Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering endgültig nicht bestanden.
- (6) Ein oder eine Studierende*r ist nur zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn:
- die Masterarbeit und
 - alle Module des Masterstudienganges bestanden wurden.

Danach wird die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich und in der Regel vor dem Ende des Abschlussprüfungssemesters durchgeführt. Den Termin legt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Es ist zu gewährleisten, dass spätestens drei Monate nach Einreichung der Masterarbeit der Mastergrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Wurden Masterarbeiten als Projektarbeit durchgeführt, so sollen die mündlichen Abschlussprüfungen als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

- (7) Mündliche Abschlussprüfungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Prüfling widerspricht mit einer Begründung, die durch die Prüfungskommission anzuerkennen ist. Zuhörer*innen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten, andernfalls ist die Öffentlichkeit unverzüglich auszuschließen.

- (8) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. zwanzigminütiger Vortrag des Prüflings über die Ergebnisse der Abschlussarbeit. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
- (9) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.
- (10) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung unter Einschluss des Vortrages soll für einen oder eine Studierende*n 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (11) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.
- (12) Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von einem Monat unverzüglich zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Bei Nichtbestehen kann eine mündliche Abschlussprüfung höchstens zweimal wiederholt werden; wird bei der zweiten Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so hat der oder die Studierende die Abschlussprüfung im Masterstudiengang Workspace Management und Real Estate Engineering endgültig nicht bestanden. Über nicht bestandene mündliche Abschlussprüfungen erteilt die Abteilung Studierendenservice einen rechtsmittelfähigen Bescheid.
- (13) Gründe für Prüfungsverhinderungen bei mündlichen Abschlussprüfungen sind unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Er oder sie entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (14) Verhinderungsmittelungen bei mündlichen Abschlussprüfungen wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sind unverzüglich durch ein fachärztliches Attest zu belegen. Das Attest muss die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Maßnahmen gem. § 9 Abs. 12 ausgeglichen werden kann.
- (15) Werden Gründe für eine Prüfungsverhinderung nicht anerkannt und wird die Prüfung nicht angetreten oder fortgesetzt, so ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen. Über die Entscheidung erteilt die Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 20 Modulnoten auf dem Masterzeugnis

(1) Das Modul

- a) Real Estate Engineering 1 wird auf dem Masterzeugnis mit der Bezeichnung **Real Estate Engineering** ausgewiesen.
- b) Finanzen und Risikomanagement 1 wird auf dem Masterzeugnis mit der Bezeichnung **Finanzen und Risikomanagement** ausgewiesen.
- c) Workspace Management 1 wird auf dem Masterzeugnis mit der Bezeichnung **Workspace Management** ausgewiesen.
- d) Pilotprojekte 1 wird auf dem Masterzeugnis mit der Bezeichnung **Pilotprojekte** ausgewiesen.
- e) Immobilien-Portfoliomanagement 1 wird auf dem Masterzeugnis mit der Bezeichnung **Immobilien-Portfoliomanagement** ausgewiesen.

(2) Auf dem Masterzeugnis werden die Module in folgender Reihenfolge aufgeführt:

a) Pflichtmodule

Real Estate Engineering

Strategisches Security & Risk Engineering

Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate

Strategisches IT-Management

Finanzen und Risikomanagement

Workspace Management

Pilotprojekte

Immobilien-Portfoliomanagement

Wissenschaftliche Methoden des Workspace Management und Real Estate Engineering

Betreiberverantwortung 2.0 - Verantwortungsvolle Unternehmensführung

Business Process Engineering

b) Fachspezifische Wahlpflichtmodule und Projekte

(Finanzen und Risikomanagement 2)

(Pilotprojekte 2)

(Workspace Management 2)

(Real Estate Engineering 2)

(Immobilien-Portfoliomanagement 2)

Fallstudie zum Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate

Fallstudie zum strategischen IT-Management

Fallstudie zum Strategischen Security & Risk Engineering

c) Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule

(AWE-Modul 1/Studium Generale)

(AWE-Modul 2/Studium Generale)

§ 21 Berechnung des Gesamtprädikates

- (1) Das Masterzeugnis weist alle Modulnoten und ein Gesamtprädikat auf Grundlage des gewogenen Mittels der Modulnoten gemäß Absatz 3 aus. Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (2) Das Masterzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, das sich aus der Gesamtnote X ergibt. Die Gesamtnote (X), wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Teilnoten (X_1 , X_2 , X_3) nach der Formel

$$X = aX_1 + bX_2 + cX_3$$

berechnet, nach der zweiten Stelle hinter dem Komma abgeschnitten und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Das verbale Gesamtprädikat ergibt sich aus § 9 Abs. 11, Spalte 4, durch Rundung auf eine ganze Zahl. Die Teilnoten sind:

- a) der gewogene Mittelwert der Modulnoten, die in die Berechnung des Gesamtprädikates Eingang finden (Größe X_1); dabei wird die errechnete Note nach den ersten beiden Stellen hinter dem Komma abgeschnitten,
- b) die Note der Masterarbeit (Größe X_2) und
- c) die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Größe X_3).

Für die Gewichtungsfaktoren gilt: $a = 0,7$; $b = 0,25$; $c = 0,05$. Das verbale Gesamtprädikat ergibt sich aus § 9 Abs. 11, Spalte 4, durch Rundung auf eine ganze Zahl.

- (3) Die Berechnung der Größe X_1 für das Gesamtprädikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller Module auf Grund der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte nach der Formel

$$X_1 = \frac{\sum(F_i \cdot a_i)}{\sum a_i}$$

Darin bedeuten:

- F_i : Die Fachnoten der einzelnen Module.
- a_i : Die Gewichtungsfaktoren (Leistungspunkte) der einzelnen Module.

Die Gewichtungsfaktoren der Module ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Modulbezeichnung	Gewichtungsfaktor a_i
Real Estate Engineering 1	5
(Real Estate Engineering 2)	5
Strategisches Security & Risk Engineering	5
Fallstudie zum Strategischen Security & Risk Engineering	5
Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate	5
Fallstudie zum Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate	5
Strategisches IT-Management	5
Fallstudie zum strategischen IT-Management	5
Finanzen und Risikomanagement 1	5
(Finanzen und Risikomanagement 2)	5
Workspace Management 1	5
(Workspace Management 2)	5
Pilotprojekte 1	5
(Pilotprojekte 2)	5
Immobilien-Portfoliomanagement 1	5
(Immobilien-Portfoliomanagement 2)	5
Wissenschaftliche Methoden des Workspace Management und Real Estate Engineering	5
Betreiberverantwortung 2.0 - Verantwortungsvolle Unternehmensführung	6
Business Process Engineering	5
AWE-Modul 1/Studium Generale	2
AWE-Modul 2/Studium Generale	2
Summe	100

- (5) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikates „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist, sowie keine Modulnote schlechter als „gut“ ist.

§ 22 Abschlussdokumente

- (1) Die Absolvent*innen erhalten folgende Abschlussdokumente:
 - a) die Masterurkunde
 - b) das Masterzeugnis
 - c) das Diploma Supplement
 - d) Studienabschlussbescheinigung (Transcript of Records) und eine
 - e) ECTS-Einstufungstabelle.

Alle Abschlussdokumente werden jeweils sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgefertigt.

- (2) Die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) wird auf der Masterurkunde bescheinigt.
- (3) Die Masterurkunde und das Masterzeugnis tragen das Datum der mündlichen Prüfung. Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht übersetzt.
- (4) Die Masterurkunden und Masterzeugnisse werden entsprechend den Mustern in den Anlagen 5 bis 7 ausgestellt. Die Reihenfolge der Module auf dem Masterzeugnis ist im § 20 vorgegeben.
- (5) Die Spezifika des Diploma Supplement des Masterstudiengangs Workspace Management und Real Estate Engineering werden in Anlage 9 ausgewiesen. Das Diploma Supplement wird links oben mit dem Logo der BHT und rechts oben mit dem Logo der HTW Berlin versehen.

§ 23 Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur*in

- (1) Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs Workspace Management und Real Estate Engineering (M.Sc.) an der Berliner Hochschule für Technik und der HTW Berlin sind als Absolvent*innen eines technischen und naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) der Neufassung des Ingenieurgesetz (IngG) vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690), berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur*in zu führen.
- (2) Auf der Masterurkunde wird unter dem Abschlussgrad folgender Satz eingefügt: „«Vorname» «Nachname» ist gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) der Neufassung des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690), in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur*in zu führen.“

§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik bzw. im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Anlage 1 Studienplanübersicht

1. Fachsemester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
M1	Real Estate Engineering 1	P			5	2a	-	-
M1a	Smart Buildings Technologies		SL	2				
M1b	Trends Bauphysik und Energiekonzepte		SL	2				
M2	Strategisches Security & Risk Engineering	P			5	2a	-	-
M2a	Risk Engineering - Identifikation und Analyse		SL	2				
M2b	Sicherheits- und Gefahrenmanagement		SL	2				
M3	Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate	P			5	2a	-	-
M3a	Nachhaltigkeitsmanagement in der Gebäudetechnik		SL	2				
M3b	Methoden des Nachhaltigkeitsmanagements		SL	2				
M4	Fallstudie zum Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate	WP	PÜ	2	5	2a	-	-
M5	Strategisches IT-Management	P			5	2a	-	-
M5a	Strategische IT-Planung		SL	2				
M5b	Informationsmodelle im FM		SL	2				
M6	Fallstudie zum strategischen IT- Management	WP	PCÜ	2	5	2a	-	-
	Summe ESTS-LP Semester				30			

2. Fachsemester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
M7	Finanzen und Risikomanagement 1	P			5	2b	-	M2
M7a	Finanzierung von Bau-, Immobilien- und FM-Projekten		SL	2				
M7b	Risikomanagement von Bau-, Immobilien- und FM-Projekten		SL	2				
M8	Finanzen und Risikomanagement 2	WP	PÜ/PS	2/1	5	siehe Anlage 2		
M9	Fallstudie zum Security & Risk Engineering	WP	PÜ	2	5	2b	-	M2
M10	Workspace Management 1	P			5	2b	-	M5
M10a	Gestaltungspraktiken hybrider Arbeitsumgebungen		SL	2				
M10b	Innovationsprozesse hybrider Arbeitsumgebungen		SL	2				
M11	Pilotprojekte 1	P			5	2b	-	M3
M11a	Methoden für Pilotprojekte		SL	2				
M11b	Softskills für Pilotprojekte		SL	2				
M12	Pilotprojekte 2	WP	PÜ/PS	2/1	5	siehe Anlage 2		
	Summe ECTS-LP Semester				30			

3. Fachsemester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
M13	Workspace Management 2	WP	PÜ/PS	2/1	5	siehe Anlage 2		
M14	Real Estate Engineering 2	WP	PÜ/PS	2/1	5	siehe Anlage 2		
M15	Immobilien- Portfoliomanagement 1	P			5	2b	-	M1
M15a	Portfoliomanagement Unternehmen		SL	2				
M15b	Portfoliomanagement Immobilien		SL	2				
M16	Immobilien- Portfoliomanagement 2	WP	PÜ/PS	2/1	5	siehe Anlage 2		
M17	Wissenschaftliche Methoden des Workspace Management und Real Estate Engineering	P	PÜ	2	5	2a	-	-
M18.1	AWE-Modul 1 (Studium Generale)	WP	PÜ	2	2	2a	-	-
M18.2	AWE-Modul 2 (Studium Generale)	WP	PÜ	2	2	2a	-	-
	Summe ECTS-LP Semester				29			

4. Fachsemester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
M19	Betreiberverantwortung 2.0 - Verantwortungsvolle Unternehmensführung	P	SL/PÜ	2/2	6	2b	-	M1 M2 M7 M9
M20	Business Process Engineering	P	SL/ PCÜ	2/2	5	2b	-	M2 M5 M6 M9 M10
M21	Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung	P			20	2b	s. § 17 u. § 19	-
	Summe ECTS-LP Semester				31			
	Summe ECTS-LP Studium gesamt				120			

Erläuterungen:

Form der Lehrveranstaltung:

SL	Seminaristischer Lehrvortrag	BÜ	Begleitübung
PÜ	Praktische Übung	LPr	Laborpraktikum
PCÜ	PC-Übung	PS	(Projekt -)Seminar
eL	E-Learning		

Art des Moduls:

P	Pflichtmodul	WP	Wahlpflichtmodul
---	--------------	----	------------------

Allgemein:

EV	Empfohlene Voraussetzung (Module mit empfohlen bestandener Prüfungsleistung)
NV	Notwendige Voraussetzung (Module mit notwendig bestandener Prüfungsleistung)
LP	ECTS-Leistungspunkte
SWS	Semesterwochenstunden
NSt	Niveaustufe (2a = voraussetzungsfrei/2b = voraussetzungsbehaftet)

Anmerkungen:

Ein ECTS-Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 30 Stunden à 60 Minuten.

Anlage 2 Wahlpflichtmodule

Angebote für die Wahlpflichtmodule:

- M8 Finanzen- und Risikomanagement 2
- M12 Pilotprojekte 2
- M13 Workspace Management 2
- M14 Real Estate Engineering 2
- M16 Immobilien-Portfoliomanagement 2

In den nachfolgenden Tabellen sind die möglichen Modulangebote für die oben genannten Wahlpflichtmodule angegeben. Aus dem möglichen Angebot werden je Wahlpflichtmodul rechtzeitig vor Semesterbeginn zwei Module zur Auswahl festgelegt, von denen eins zu wählen ist. Lehrveranstaltungen der Form PÜ können auch im IT-Labor durchgeführt werden.

Die gemeinsame Kommission kann auf Grund aktueller Entwicklungen weitere Angebote für die oben genannten Wahlpflichtmodule beschließen.

Angebote für M8 Finanzen und Risikomanagement 2

Nr.	Modulbezeichnung	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
M81	Finanzen - Performance-Messung	PÜ/PS	2/1	5	2a	-	-
M82	Due Dilligence von Immobilienprojekten	PÜ/PS	2/1	5	2a	-	-
M83	Risikomanagement - Bewertung der Machbarkeit von Immobilienprojekten	PÜ/PS	2/1	5	2a	-	-

Angebote für M12 Pilotprojekte 2

Nr.	Modulbezeichnung	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
M121	Pilotprojekte: Praxiswoche	PÜ/PS	2/1	5	2a	-	-
M122	Pilotprojekte: Fallstudien	PÜ/PS	2/1	5	2a	-	-
M123	Pilotprojekte: Megatrends & Benchmarks	PÜ/PS	2/1	5	2a	-	-

Angebote für M13 Workspace Management 2

Nr.	Modulbezeichnung	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
M131	Gestaltungspraktiken hybrider Arbeitsumgebungen	PÜ/PS	2/1	5	2b	-	M10
M132	Innovationsprozesse hybrider Arbeitsumgebungen	PÜ/PS	2/1	5	2b	-	M10
M133	Sonderthemen zum Workspace Management	PÜ/PS	2/1	5	2b	-	M10

Angebote für M14 Real Estate Engineering 2

Nr.	Modulbezeichnung	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
M141	Techniktrends	PÜ/PS	2/1	5	2b	-	M1, M2
M142	Brandschutz	PÜ/PS	2/1	5	2b	-	M1, M2
M143	Regenerative Energiesysteme	PÜ/PS	2/1	5	2b	-	M1, M2
M144	Sicherheitstechnik	PÜ/PS	2/1	5	2b	-	M1, M2

Angebote für M16 Immobilien-Portfoliomanagement 2

Nr.	Modulbezeichnung	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
M161	Controlling von Immobilienportfolios	PÜ/PS	2/1	5	2a	-	-
M162	Controlling von Dienstleistern	PÜ/PS	2/1	5	2a	-	-
M163	Immobilienresearch	PÜ/PS	2/1	5	2a	-	-
M164	Integriertes Immobilienmanagement-Modell	PÜ/PS	2/1	5	2a	-	-

Anlage 3 AWE-Module/Fremdsprachen

Die Studierenden können AWE-Module (Module Studium Generale) aus dem Angebot der BHT frei wählen.

Anlage 4 Modulübersicht

Modulübersicht

Nr.	Workspace Management und Real Estate Engineering	Workspace Management and Real Estate Engineering	Hochschule ¹
	Modulbezeichnung Deutsch	Modulbezeichnung Englisch	
M1	Real Estate Engineering 1	Real Estate Engineering 1	BHT
M1a	Smart Buildings Technologies		
M1b	Trends Bauphysik und Energiekonzepte		
M2	Strategisches Security & Risk Engineering	Strategic Security & Risk Engineering	BHT
M2a	Risk Engineering - Identifikation und Analyse		
M2b	Sicherheits- und Gefahrenmanagement		
M3	Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate	Sustainability Management Real Estate	
M3a	Nachhaltigkeitsmanagement in der Gebäudetechnik		BHT
M3b	Methoden des Nachhaltigkeitsmanagements		HTW
M4	Fallstudie zum Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate	Sustainability Management Real Estate Case Study	HTW
M5	Strategisches IT-Management	Strategic IT Management	HTW
M5a	Strategische IT-Planung		
M5b	Informationsmodelle im FM		
M6	Fallstudie zum strategischen IT-Management	Case Study Strategic IT Management	HTW
M7	Finanzen und Risikomanagement 1	Finance and Risk Management 1	
M7a	Finanzierung von Bau-, Immobilien- und FM-Projekten		BHT
M7b	Risikomanagement von Bau-,		HTW

¹ HTW - Module werden von der HTW Berlin angeboten (modulverantwortliche Hochschule), BHT - Module werden an der Berliner Hochschule für Technik angeboten (modulverantwortliche Hochschule).

Nr.	Workspace Management und Real Estate Engineering	Workspace Management and Real Estate Engineering	Hochschule ¹
	Modulbezeichnung Deutsch	Modulbezeichnung Englisch	
	Immobilien- und FM-Projekten		
M8	Finanzen und Risikomanagement 2		
M81	Finanzen - Performance-Messung	Finance - Performance Measurement	BHT/HTW
M82	Due Dilligence von Immobilienprojekten	Due Diligence of Real Estate Projects	BHT/HTW
M83	Risikomanagement - Bewertung der Machbarkeit von Immobilienprojekten	Risk Management - Assessing the Feasibility of Real Estate Projects	BHT/HTW
M9	Fallstudie zum Security & Risk Engineering	Case Study Security & Risk Engineering	BHT
M10	Workspace Management 1	Workspace Management 1	HTW
M10a	Gestaltungspraktiken hybrider Arbeitsumgebungen		
M10b	Innovationsprozesse hybrider Arbeitsumgebungen		
M11	Pilotprojekte 1	Pilot Projects 1	HTW
M11a	Methoden für Pilotprojekte		
M11b	Softskills für Pilotprojekte		
M12	Pilotprojekte 2		
M121	Pilotprojekte: Praxiswoche	Pilot Projects: Practice Week	HTW
M122	Pilotprojekte: Fallstudien	Pilot Projects: Case Studies	HTW
M123	Pilotprojekte: Megatrends & Benchmarks	Pilot Projects: Megatrends & Benchmarks	HTW
M13	Workspace Management 2		
M131	Gestaltungspraktiken hybrider Arbeitsumgebungen	Design Practices of Hybrid Working Environments	HTW
M132	Innovationsprozesse hybrider Arbeitsumgebungen	Innovation Processes of Hybrid Working Environments	HTW
M133	Sonderthemen zum Workspace Management	Special Topics on Workspace Management	HTW
M14	Real Estate Engineering 2	Real Estate Engineering 2	

Nr.	Workspace Management und Real Estate Engineering	Workspace Management and Real Estate Engineering	Hochschule ¹
	Modulbezeichnung Deutsch	Modulbezeichnung Englisch	
M141	Techniktrends	Technology Trends	BHT
M142	Brandschutz	Fire Protection	BHT
M143	Regenerative Energiesysteme	Renewable Energy Systems	BHT
M144	Sicherheitstechnik	Security Technology	BHT
M15	Immobilien-Portfoliomanagement 1	Real Estate Portfolio Management 1	BHT
M15a	Portfoliomanagement Unternehmen		
M15b	Portfoliomanagement Immobilien		
M16	Immobilien-Portfoliomanagement 2		
M161	Controlling von Immobilienportfolios	Controlling Real Estate Portfolios	BHT
M162	Controlling von Dienstleistern	Controlling Service Providers	BHT
M163	Immobilienresearch	Real Estate Research	BHT
M164	Integriertes Immobilienmanagement-Modell	Integrated Real Estate Management Model	BHT
M17	Wissenschaftliche Methoden des Workspace Management und Real Estate Engineering	Scientific Methods of Workspace Management and Real Estate Engineering	HTW
M18.1	AWE-Modul 1 (Studium Generale)	General Studies Supplementary Module 1 (Studium Generale)	BHT
M18.2	AWE-Modul 2 (Studium Generale)	General Studies Supplementary Module 2 (Studium Generale)	BHT
M19	Betreiberverantwortung 2.0 - Verantwortungsvolle Unternehmensführung	Operator Responsibility 2.0 - Responsible Corporate Governance	BHT
M20	Business Process Engineering	Business Process Engineering	HTW
M21	Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung	Master Thesis and Final Oral Examination	BHT/HTW

Anlage 5 Muster Masterurkunde in deutscher Sprache

Inhaltsmuster Masterurkunde

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Masterurkunde

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtstag»

in «Geburtsort», «Geburtsland»

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und

an der Berliner Hochschule für Technik

im Masterstudiengang

Workspace Management und Real Estate Engineering

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird «Vorname» «Nachname» der akademische Grad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

«Vorname» «Nachname» ist gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) der Neufassung des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690), in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur*in zu führen.

Berlin, den «Datum der letzten Prüfung»

Siegel BHT

Siegel HTW Berlin

Der Präsident/ Die Präsidentin
der Berliner Hochschule für Technik

Der Präsident/ Die Präsidentin
der Hochschule für Technik und Wirtschaft
Berlin

Diese Urkunde wird auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Anlage 6 Muster Masterurkunde in englischer Sprache

Inhaltsmuster Masterurkunde in englischer Sprache

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Master's Degree Certificate

This is to certify that

«Vorname» «Nachname»

born on «Geburtstag»

in «Geburtsort», «Geburtsland»

has passed the final examination in the study programme

Workspace Management und Real Estate Engineering

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (University of Applied Sciences) and

at the Berliner Hochschule für Technik (University of Applied Sciences)

Based on this examination «Vorname» «Nachname» has been awarded the academic degree

Master of Science (M.Sc.)

«Vorname» «Nachname» is entitled to use the professional title of engineer in accordance with § 1 No. 1 letter a) of the new version of the Engineering Act (IngG) of 1 November 2011 (GVBl. p. 690), as amended.

Berlin, «Datum der letzten Prüfung»

Seal BHT

Seal HTW Berlin

President of the
Berliner Hochschule für Technik

President of the
Hochschule für Technik und Wirtschaft
Berlin

This certificate has also been issued in the German language.

Anlage 7 Muster Masterzeugnis in deutscher Sprache

Logo BHT

Inhaltsmuster Masterzeugnis

Logo HTW Berlin

Masterzeugnis

«Vorname» «Nachname»

geboren am «Geburtstag»

in «Geburtsort», «Geburtsland»

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und

an der Berliner Hochschule für Technik

im Masterstudiengang

Workspace Management und Real Estate Engineering

bestanden.

Gesamtprädikat »Prädikat« (X,X)

Berlin, den «Datum der letzten Prüfung»

Siegel BHT

Siegel HTW Berlin

Der / Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Dieses Zeugnis wird auch in englischer Sprache ausgefertigt.

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Masterzeugnis
für «Vorname» «Nachname»

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

	ECTS-Leistungspunkte	Bewertung
Pflichtmodule:		
Real Estate Engineering	5	
Strategisches Security & Risk Engineering	5	
Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate	5	
Strategisches IT-Management	5	
Finanzen und Risikomanagement	5	
Workspace Management	5	
Pilotprojekte	5	
Immobilien-Portfoliomanagement	5	
Wissenschaftliche Methoden des Workspace Management und Real Estate Engineering	5	
Betreiberverantwortung 2.0 - Verantwortungsvolle Unternehmensführung	6	
Business Process Engineering	5	
Fachspezifische Wahlpflichtmodule und Projekte:		
(Finanzen und Risikomanagement 2)	5	
(Pilotprojekte 2)	5	
(Workspace Management 2)	5	
(Real Estate Engineering 2)	5	
(Immobilien-Portfoliomanagement 2)	5	
Fallstudie zum Nachhaltigkeitsmanagement Real Estate	5	
Fallstudie zum strategischen IT-Management	5	
Fallstudie zum Strategischen Security & Risk Engineering	5	
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule:		
(AWE-Modul 1/Studium Generale)	2	
(AWE-Modul 2/Studium Generale)	2	
Masterarbeit zum Thema: «Masterthema»	20	
Beurteilung der Masterarbeit:		
Beurteilung des Kolloquiums:		

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten) einschl. Beurteilung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Mögliches Gesamtprädikat: „sehr gut mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Masterprüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung vom ____ veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin Nr. ____ und nach der Studien- und Prüfungsordnung vom ____ veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik Jahrgang, Nr. ____, abgelegt.

Anlage 8 Muster Masterzeugnis in englischer Sprache

Inhaltsmuster Masterzeugnis in englischer Sprache

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Master's Degree Grade Transcript

This is to certify that
«Vorname» «Nachname»
Born on «Geburtstag» in «Geburtsort», «Geburtsland»
has passed the degree in

Workspace Management und Real Estate Engineering

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (University of Applied Sciences) and
at the Berliner Hochschule für Technik (University of Applied Sciences)

Overall grade »Prädikat« (X,X)

Berlin, den «Datum der letzten Prüfung»

Siegel BHT

Siegel HTW

Head of Joint Commission

This certificate has also been issued in the German language.

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Grade Transcript

for «Vorname» «Nachname»

Grades achieved in degree modules:

	ECTS-credits	Grade
Compulsory Module:		
Real Estate Engineering	5	
Strategic Security & Risk Engineering	5	
Sustainability Management Real Estate	5	
Strategic IT Management	5	
Finance and Risk Management	5	
Workspace Management	5	
Pilot Projects	5	
Real Estate Portfolio Management	5	
Scientific Methods of Workspace Management and Real Estate Engineering	5	
Operator Responsibility 2.0 - Responsible Corporate Governance	6	
Business Process Engineering	5	
Subject-specific Elective Modules and Projects:		
(Finance and Risk Management 2)	5	
(Pilot Projects 2)	5	
(Workspace Management 2)	5	
(Real Estate Engineering 2)	5	
(Real Estate Portfolio Management 2)	5	
Sustainability Management Real Estate Case Study	5	
Case Study Strategic IT Management	5	
Case Study Security & Risk Engineering	5	
Supplementary Module:		
((Supplementary Module 1/General Studies)	2	
(Supplementary Module 2(General Studies)	2	
Topic of Thesis:	20	
«Masterthema»		
Assessment of Thesis:		
Assessment of Oral Final Examination:		
Possible assessments (final grades) including the assessment of the thesis and oral final examination: Very good, good, satisfactory, sufficient.		
Possible overall grades: very good, good, satisfactory, sufficient.		
The Master's examination was taken in accordance with the study and examination regulations of _____, published in the Official Gazette of the HTW Berlin No. _____ and in accordance with the study and examination regulations of _____, published in the Official Notices of the Berlin University of Applied Sciences Yearbook, No._____. .		

Anlage 9 Muster Diploma Supplement in deutscher Sprache

Logo BHT

Logo HTW Berlin

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1.	ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION
1.1/1.2	Familienname(n) / Vorname(n)
1.3	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
1.4	Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)
2.	ANGABEN ZUR QUALIFIKATION
2.1	Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache) Master of Science, M.Sc.
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation Workspace Management und Real Estate Engineering
2.3	Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache) Berliner Hochschule für Technik (BHT) (Hochschule (FH)/staatlich) und Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) (Hochschule (FH)/staatlich)
2.4	Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache) dito
2.5	Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Postgradualer berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang inklusive einer Masterarbeit

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Regelstudienzeit: 4 Semester (2 Jahre)

Workload: 3.600 Stunden

ECTS-Leistungspunkte: 120 ECTS-LP

davon für die Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung 20 ECTS-LP

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor of Science im Studiengang Facility Management oder Workplace und Facility Engineering oder mindestens Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in ähnlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und spezielle Auswahlkriterien

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Dieser Mastergrad qualifiziert zur Berufstätigkeit auf dem Gebiet des Workspace Management und Real Estate Engineering. D.h. überall dort, wo die Planung, Verwaltung und Leitung von Maßnahmen der Immobilienbewirtschaftung anfällt. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme strategischer Verantwortung vor und ermöglicht Führungs- und wissenschaftliche Methodenkompetenz ergebnisorientiert anzuwenden. Aufgrund ihrer Ausbildung finden Absolvent*innen ihre Arbeit überwiegend in führenden Positionen des privaten und öffentlichen Sektors, wo unternehmerische und strategische Entscheidungen vorgenommen werden müssen. Insbesondere die intensiven Projektstudien des Masterstudiums eröffnen den Masterabsolvent*innen die Fähigkeit eine leitende Position zu übernehmen, die Verantwortung für die Gesamtheit oder für einen großen Teil des Workspace Management und Real Estate Engineering einer Firma zu managen oder dies als Dienstleistungen für mehrere Kundenobjekte anzubieten.

Zusammensetzung des Studiengangs:

- Pflichtmodule: 56 ECTS-LP

- fachspezifische Projektstudien und Wahlpflichtmodule: 44 ECTS-LP

- Masterarbeit inkl. mündliche Abschlussprüfung: 20 ECTS-LP

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe „Masterzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Modulen und Modulgruppen sowie dem Thema der Masterarbeit.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Note*	Bewertung
1,0 (<u>≥</u> 90%)	sehr gut eine hervorragende Leistung
2,0 (<u>></u> 75%)	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 (<u>≥</u> 60%)	befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 (<u>≥</u> 50%)	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

-- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) --

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

70 % Modulnoten

25 % Masterarbeit

5 % mündliche Abschlussprüfung

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Promotionsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang für den höheren Dienst in Deutschland.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Der Studiengang ist akkreditiert und trägt das Siegel Akkreditierungsrats (siehe unter: www.akkreditierungsrat.de).

6.2 Weitere Informationsquellen

a. BHT <http://www.bht-berlin.de>

b. HTW Berlin <http://www.htw-berlin.de>

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Masterurkunde vom [Datum]

Masterzeugnis vom [Datum]

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende / Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Datum der Zertifizierung

8. Angaben zum Hochschulsystem in Deutschland¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

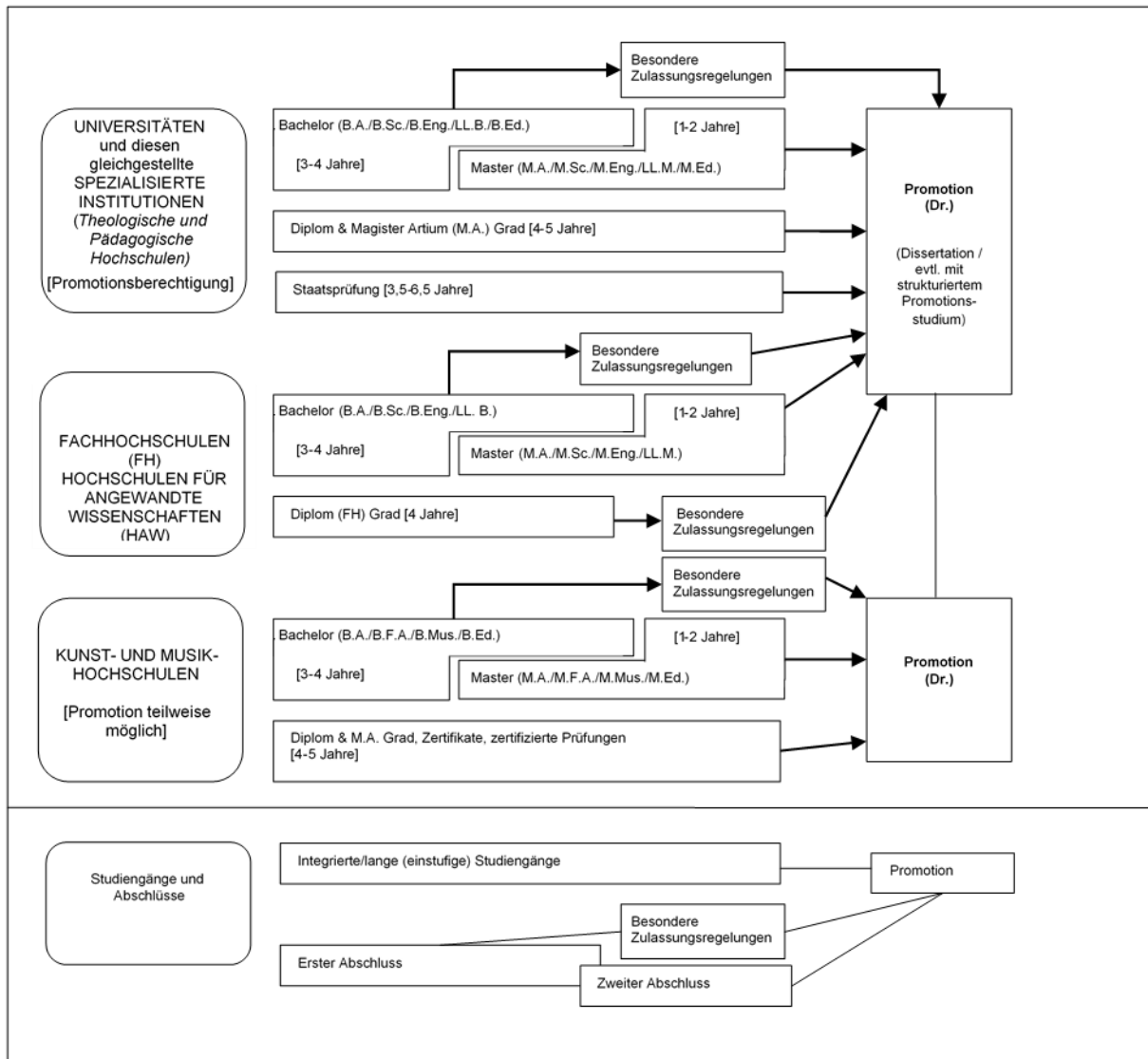
2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

Lernen (DQR)¹ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)² zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tabelle 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tabelle 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

- 1 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 2 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.²

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.³

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁴

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.),

¹ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

² Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

³ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

⁴ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vor-studium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik,

Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

¹ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)